

Kleine Anfrage

der Abg. Hans-Jürgen Goßner und Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Asow-Regimentsfahnen mit rechtsextrem konnotierter Symbolik auf pro-ukrainischen Kundgebungen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu der Verwendung der ehemaligen Asow-Regimentsfahnen in der Öffentlichkeit?
2. Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zur Verwendung rechtsextremer Symbolik auf blau-gelb genutztem Hintergrund wie der Ukraine-Flagge?
3. Wie viele Meldungen in Hinblick auf die Verwendung der „Schwarzen Sonne“, der sog. Wolfsangel und anderen mit dem Rechtsextremismus verbundenen Symbolen auf pro-ukrainischen Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren liegen der Landesregierung bisher vor?
4. Welche Gruppierungen und Organisationen waren bei der Ukraine-Kundgebung vor dem Staatstheater am 9. Juli 2022 in Stuttgart involviert?
5. Wie äußern sich die Organisatoren der betreffenden Kundgebung nach ihrer Kenntnis zur Verwendung der ehemaligen Asow-Regimentsfahne?
6. Wie steht die Landesregierung zur Verwendung von rechtsextremen, offen genutzten Symbolen wie bspw. der „Schwarzen Sonne“?
7. In welchen Phänomenbereich der PMK (und mit welcher Begründung) würde eine Straftat wegen Verwendung verfassungsfeindlich genutzter Kennzeichen o. g. Symbole („Schwarze Sonne“ und/oder „Wolfsangel“) fallen?
8. Wird sie sich gegen die Verwendung solcher Symbole auf weiteren Demonstrationen zukünftig einsetzen, diese ahnden und ggf. verfolgen und wenn ja, wie – wenn nein, warum nicht?

19.7.2022

Goßner, Lindenschmid AfD

Begründung

Am 9. Juli 2022 fand während des Bürgerfests des Landtags eine Ukraine-Kundgebung vor dem Großen Haus in Sichtweite des Hauses der Abgeordneten in Stuttgart statt, wie die Stuttgarter Zeitung in dem Artikel „Dankbarkeit und Denkanstöße“ vom 10. Juli 2022 berichtet. Auf dieser Kundgebung wurde auch eine Fahne geschwungen, die das Wappen des Asow-Regiments mit der Schwarzen Sonne und der Wolfsangel zeigt. Die Kleine Anfrage soll beleuchten, inwiefern sich die pro-ukrainischen Bewegungen und Organisatoren von möglichen rechts-extremen Tendenzen abgrenzen und wie die Landesregierung den Umgang betreffender Gruppierungen mit den angesprochenen Symbolen bewertet.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. August 2022 Nr. IM3-0141.5-240/78 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie steht die Landesregierung zu der Verwendung der ehemaligen Asow-Regimentsfahnen in der Öffentlichkeit?*
2. *Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zur Verwendung rechtsextremer Symbolik auf blau-gelb genutztem Hintergrund wie der Ukraine-Flagge?*
6. *Wie steht die Landesregierung zur Verwendung von rechtsextremen, offen genutzten Symbolen wie bspw. der „Schwarzen Sonne“?*

Zu 1., 2. und 6.:

Die Fragen 1, 2 und 6 werden auf Grund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich dient die Verwendung rechtsextremistischer Symbole und Kennzeichen in der Öffentlichkeit Rechtsextremisten dazu, ihre Gesinnung zur Schau zu stellen und ihre Zugehörigkeit zur entsprechenden Szene zu symbolisieren. Einzelne Symbole können in bestimmten Kombinationen und Zusammenhängen von verfassungsschutzrechtlicher Relevanz sein.

Das Asow-Regiment ist in der Bundesrepublik Deutschland keine verbotene Organisation im Sinne des § 86 StGB.

Die Strafbarkeit der Verwendung u. a. von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist in §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine entsprechende Straftat vorliegen, besteht eine gesetzliche Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung. Die Bewertung, ob die Verwendung der auf Fahnen des Asow-Regiments abgebildeten Symbole „Wolfsangel“ und „Schwarze Sonne“ einen Straftatbestand erfüllt, obliegt ausschließlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten im jeweiligen konkreten Einzelfall.

Insbesondere die Verwendung von Fahnen kann im Rahmen einer Versammlung als zulässiges Hilfsmittel zur Unterstützung der Meinungskundgabe dienen. Sofern die Verwendung bestimmter Symbole oder Fahnen unter Strafe steht, liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls versammlungsbeschränkende Maßnahmen auf Grundlage des Versammlungsgesetzes anordnen. Ob eine strafrechtliche Relevanz im jeweiligen Einzelfall gegeben ist, obliegt der Beurteilung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Hinsichtlich weiterer Symbole und Fahnen, deren Verwendung nicht strafbar ist, wären versammlungsbeschränkende Maßnahmen nur bei Vorliegen einer Gefährdung für die öffentliche Ordnung möglich. Diesbezüglich ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit jedoch äußerst restriktiv und die Beschränkung an hohe Voraussetzungen geknüpft. Eine entsprechende Gefährdung der öffentlichen Ordnung wurde bisher nur in sehr wenigen Einzelfällen bejaht, beispielsweise in dem Fall, dass aufgrund des Gesamtpräges einer Versammlung, beispielsweise aufgrund eines aggressiven und provokativen, Dritte einschüchternden Auftretens durch die Versammlungsteilnehmenden, ein Klima der Gewaltdemonstration und potenziellen Gewaltbereitschaft erzeugt wird.

Für weitere Ausführungen zu rechtsextremistischen Symbolen wird auf die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstellte Broschüre „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“, die auf der Internetseite des BfV zum Download zur Verfügung steht, verwiesen.

3. Wie viele Meldungen in Hinblick auf die Verwendung der „Schwarzen Sonne“, der sog. Wolfsangel und anderen mit dem Rechtsextremismus verbundenen Symbolen auf pro-ukrainischen Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren liegen der Landesregierung bisher vor?

Zu 3.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Die Symbole „Schwarze Sonne“ und „Wolfsangel“ sowie „andere mit dem Rechtsextremismus verbundenen Symbole“ sind nicht Teil der Kataloge, weswegen keine statistische Auswertung möglich ist.

Behelfsweise erfolgte eine Auswertung des KPMd-PMK mit dem Themenfeld „Ukraine“ in Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen, die für das erste Halbjahr dieses Jahres keine politisch motivierten Straftaten gem. § 86a StGB ergab. Eine Auswertung vergangener Jahre ist auf Grund der Einführung des bundesweiten Themenfeldes „Ukraine“ zum 1. Januar 2022 nicht möglich.

Darüber hinaus wurde am 9. Juli 2022 in Stuttgart bei einer Versammlung zu dem Thema „Frieden in der Ukraine“ die Verwendung einer Fahne des Asow-Regiments durch eine teilnehmende Person polizeilich bekannt. Im Hinblick auf die Strafbarkeit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2 und 6 verwiesen.

4. Welche Gruppierungen und Organisationen waren bei der Ukraine-Kundgebung vor dem Staatstheater am 9. Juli 2022 in Stuttgart involviert?

Zu 4.:

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Wie äußern sich die Organisatoren der betreffenden Kundgebung nach ihrer Kenntnis zur Verwendung der ehemaligen Asow-Regimentsfahne?

Zu 5.:

Den Sicherheitsbehörden sind keine Äußerungen der Organisatoren zur Verwendung der betreffenden Fahne bekannt.

7. In welchen Phänomenbereich der PMK (und mit welcher Begründung) würde eine Straftat wegen Verwendung verfassungsfeindlich genutzter Kennzeichen o. g. Symbole („Schwarze Sonne“ und/oder „Wolfsangel“) fallen?

Zu 7.:

Die Zuordnung von Straftaten zur PMK und ihren Phänomenbereichen erfolgt anhand der bundesweiten Kriterien zur Definition und Erfassung sowie in Würdigung aller Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterschaft. In den Phänomenbereichen der PMK werden im Wesentlichen die ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung abgebildet. Maßgeblich bei der phänomenologischen Zuordnung politisch motivierter Straftaten ist die Motivation der Täterschaft zur Begehung der Tat.

Die Verwendung von Symbolen wie der „Schwarzen Sonne“ oder der „Wolfsangel“ in Verbindung mit einer verbotenen Organisation, ist, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, in jedem Phänomenbereich der PMK möglich.

8. Wird sie sich gegen die Verwendung solcher Symbole auf weiteren Demonstrationen zukünftig einsetzen, diese ahnden und ggf. verfolgen und wenn ja, wie – wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Im Rahmen der polizeilichen Begleitung von Versammlungen trifft die Polizei Baden-Württemberg lageorientiert die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einerseits, aber auch die kollidierenden Grundrechte Dritter in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (praktische Konkordanz). Die Maßnahmen werden hierbei, sofern möglich, eng mit der originär zuständigen Versammlungsbehörde abgestimmt. Das jeweilige Einschreiten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Besteht durch das Mitsichführen verbotener Fahnen, Kennzeichen oder Symbole ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten, wird dieses zur Anzeige gebracht.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen